

Themen dieser Ausgabe:

- * Termine Dezember 2008
- * Termine Januar 2009

- * Hinweise zur Abgeltungsteuer
- * Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2009 bei verbilligter Vermietung
- * Vorsteuerabzug beim Erwerb einer Photovoltaikanlage durch Privatperson weiter streitig

UNTERNEHMEN

- * 1%-Regelung für jedes zum Betriebsvermögen gehörende und privat genutzte Kraftfahrzeug gesondert anzuwenden
- * Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen
- * Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag
- * Folgende Unterlagen können im Jahr 2009 vernichtet werden
- * Geschenke an Geschäftsfreunde
- * Rückwirkende Gewinnverteilung oder Sondervergütungen steuerlich nicht anzuerkennen
- * Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen
- * Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2009
- * Verpackungsverordnung geändert
- * Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Termine Dezember 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Sozialversicherung ⁵	23.12.2008	entfällt	Entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Januar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Sozialversicherung ⁵	28.1.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.01.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Hinweise zur Abgeltungsteuer

Ab dem 1. Januar 2009 tritt eine umfassende Neuerung bei der Besteuerung von Kapitalerträgen in Kraft. Private Kapitalerträge unterliegen ab diesem Zeitpunkt einer Abgeltungsteuer mit einem Satz von 25 %. Auf diese Steuer wird außerdem stets der Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben, sowie Kirchensteuer je nach Konfession.

Die Steuer wird im Regelfall an der Quelle, also vom Kreditinstitut, einbehalten und abgeführt. Private Kapitaleinkünfte müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden; von diesem Grundsatz gibt es allerdings verschiedene Ausnahmen.

Zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören z. B. Dividenden, Einnahmen aus einer stillen Beteiligung oder einem partiarischen Darlehen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, der Sparanteil von Kapitalversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, Diskontbeträge von Wechseln, oder auch Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn Zinsen für die Kapitalüberlassung gezahlt werden.

Der bisherige Sparerfreibetrag von 750 € (1.500 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) und der Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 € (102 € bei zusammen veranlagten Ehegatten) werden in einem neuen **Sparer-Pauschbetrag** zusammengefasst. Er beträgt **801 € bzw. 1.602 €** bei zusammen veranlagten Ehegatten. Ein gesonderter Nachweis tatsächlich entstandener Werbungskosten ist unter der Abgeltungsteuer nicht mehr möglich. Es wird nur noch der Sparer-Pauschbetrag von den Einnahmen abgezogen.

Die auf die Abgeltungsteuer entfallende **Kirchensteuer** ist zukünftig nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig. Aufgrund dessen mindert sich der Abgeltungsteuersatz um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Für die Erhebung der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer gibt es derzeit folgende zwei Möglichkeiten:

1. Es kann gegenüber der Bank ein schriftlicher Antrag gestellt werden, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer einzubehalten. Dieser Antrag kann rückwirkend nicht mehr widerrufen werden. Er kann auch nicht auf Teilbeträge beschränkt werden. Der Bank muss im Antrag die Religionszugehörigkeit mitgeteilt werden.
2. Wird die Kirchensteuer nicht von der Bank einbehalten, muss sie vom Finanzamt veranlagt werden. Dann ist in der Steuererklärung anzugeben, in welcher Höhe die Bank die Abgeltungsteuer einbehalten hat und eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen.

Auf Antrag wird in der Einkommensteuer-Veranlagung eine **Günstigerprüfung** durchgeführt. Die gemäß § 20 EStG ermittelten Einkünfte aus Kapitalvermögen werden den Einkünften in der Veranlagung hinzuge-rechnet. Es wird geprüft, ob die Anwendung des allgemeinen Tarifs günstiger ist, als die Abgeltungsteuer. Ist dies nicht der Fall gilt der Antrag als nicht gestellt. Im Zweifel ist der Antrag in jedem Fall empfehlenswert. Trotzdem sind aber Werbungskostenabzug, Verlustverrechnung und Teileinkünfteverfahren nicht möglich.

Darstellung der Besteuerung einzelner Kapitalerträge mit diversen Ausnahmeregelungen:

Besteuerung von Dividenden ab 2009					
	Privatvermögen	Privatvermögen		Betriebsvermögen	
		Beteiligung min. 25% oder Beteiligung min. 1% und berufliche Tä- tigkeit für Gesellschaft Wahlrecht		EU und PersGes	KapGes
Steuerpflichtig	100%	60%	100%	60%	95% steuerfrei
Werbungskosten (Wk) / Betriebsausgaben (BA)	Kein Wk-Abzug möglich	Wk-Abzug zu 60% möglich	Kein Wk-Abzug möglich	BA-Abzug zu 60% möglich	BA-Abzug zu 100% möglich
Methode	Abgeltungsteuer	Teileinkünfteverfahren	Abgeltungsteuer	Teileinkünfteverfahren	95% Steuerfreiheit § 8 b KStG
Steuersatz	25% + SolZ + KiSt	ESt-Tarif + SolZ + KiSt	25% + SolZ + KiSt	ESt-Tarif + SolZ + KiSt	15% KSt + SolZ + GewSt

Besteuerung von Zinserträgen im Privatvermögen ab 2009				
	Sonstige Kapitalerträge	Kapitalerträge aus einer stillen Beteiligung, einem partiarischen Darlehen oder sonstigen Kapitalforderungen		
		soweit Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind und sogenannte Back-to-back-Finanzierungen	soweit eine KapGes an einen Anteilseigner auszahlt	
			Beteiligung min. 10%	Beteiligung unter 10%
steuerpflichtig	100%	100%	100%	100%
Werbungskosten (Wk) / Betriebsausgaben (BA)	Kein Wk-Abzug möglich	Wk-Abzug möglich	BA-Abzug zu 60% möglich	Kein Wk-Abzug möglich
Methode	Abgeltungsteuer	Normalbesteuerung	Normalbesteuerung	Abgeltungsteuer
Steuersatz	25% + SolZ + KiSt	EST-Tarif+SolZ+KiSt 25% + SolZ + KiSt	EST-Tarif + SolZ + KiSt	25% + SolZ + KiSt

Besteuerung von Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Jahre 2009				
Anteile (Beteiligung an einer KapGes) sind im	Privatvermögen		Betriebsvermögen	
			EU und PersGes	KapGes
Beteiligungsdauer	in den letzten 5 Jahren		irrelevant	
Beteiligungshöhe	< 1 %	≥ 1 %	irrelevant	
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	100 %	60 %	60 %	§ 8b KStG
Aufwendungen	Nur Transaktionsaufwendungen	WK zu 60 %	BA zu 60 &	BA zu 100 %-
Methode	Abgeltungsteuer	Teileinkünfteverfahren		95% Steuerfreiheit % 8 b KStG
Steuersatz	25% + SolZ + KiSt		EST-Tarif + SolZ + KiSt	15% KöSt + SolZ + GewSt

Für **Zinserträge im Betriebsvermögen** gelten in jedem Fall weiterhin die bisherigen Regelungen.

Für **Erträge aus Lebensversicherungen aus Altverträgen**, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, bleiben die Zinsen bei der Kapitalauszahlung auch unter der Abgeltungsteuer steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre betragen hat, laufende Beiträge für mindestens fünf Jahre entrichtet worden sind und der Mindesttodesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt.

Bei **ab dem 1. Januar 2005** abgeschlossenen Verträgen werden die Erträge (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge) **zur Hälfte besteuert, wenn** der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit Vertragsabschluss zwölf Jahre vergangen sind. Die Erträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer.

HINWEIS:

Bei diesen Verträgen wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe einbehalten. Die hälftige Steuerbefreiung muss in der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Erfolgt eine Auszahlung vor dem 60. Lebensjahr oder hat die Laufzeit weniger als zwölf Jahre betragen, sind die Erträge **in vollem Umfang steuerpflichtig**. Dann wird aber der **gesonderte Steuersatz von 25 % auf sie angewendet**.

Wird eine Lebensversicherung nach dem 31. Dezember 2008 verkauft, gehört der Veräußerungsgewinn zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Versicherungsunternehmen behält keine Kapitalertragsteuer ein. Es muss dem Finanzamt die Veräußerung melden und dem Steuerpflichtigen die entrichteten Beiträge bescheinigen, wenn dieser es verlangt. Die Einkünfte müssen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen bei der Veranlagung dem besonderen Steuersatz von 25%.

Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder, wie andere Verluste, nach § 10 d EStG in das Vorjahr zurückgetragen werden. Sie können nur in die Zukunft vorgetragen werden und mindern in den Folgejahren die Einkünfte, die aus Kapitalvermögen erzielt werden

Ab 2009 zählen auch die **Gewinne aus der Veräußerung** von Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen unabhängig von der Haltedauer stets zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder, wie andere Verluste, nach § 10 d EStG in das Vorjahr zurückgetragen werden. Sie können nur in die Zukunft vorgetragen werden und mindern in den Folgejahren die Einkünfte, die aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Sollten Sie noch weiteren Informationsbedarf haben, können Sie eine etwas ausführlichere Fassung auf unserer Homepage www.hhf.biz finden.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2009 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2009 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Vorsteuerabzug beim Erwerb einer Photovoltaikanlage durch Privatperson weiter streitig

Der Bundesfinanzhof hat offengelassen, ob eine sonst nicht unternehmerisch tätige Person, die vor dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1.4.2000 auf dem Dach eines selbst genutzten Eigenheims eine Photovoltaikanlage betrieb und den erzeugten Strom teilweise gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz eingespeist hat, Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts war. Im Urteilsfall fehlte es für den Vorsteuerabzug nach Auffassung des Bundesfinanzhofs an einer eindeutigen Zuordnung der Photovoltaikanlage zu einem Unternehmen.

Der Kläger hatte die Vorsteuer aus der 1997 erworbenen Anlage erstmals im Jahr 2002 geltend gemacht. Die Entscheidung, ob ein sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzter Gegenstand dem Unternehmensvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird, muss der Unternehmer im Zeitpunkt des Erwerbs treffen. Wesentliches Indiz für die Zuordnung zum unternehmerischen Bereich ist, wenn der Unternehmer zeitnah die Vorsteuer geltend macht.

Ab Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erkennt die Finanzverwaltung die Unternehmereigenschaft an, wenn der Betreiber den Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich, in das allgemeine Stromnetz einspeist.

UNTERNEHMEN

1%-Regelung für jedes zum Betriebsvermögen gehörende und privat genutzte Kraftfahrzeug gesondert anzuwenden

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung, zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Liegt keine überwiegende (mehr als 50 %) betriebliche Nutzung vor, ist ein Kostennachweis zu führen. Darin sind die mit dem privat mitbenutzten Kraftfahrzeug zusammenhängenden Aufwendungen in betrieblich abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten aufzuteilen. Diese Aufteilung kann, wenn kein konkreter Nachweis des Aufteilungsmaßstabs vorliegt, durch eine (allerdings streitanfällige) Schätzung erfolgen.

Gehören zum Betriebsvermögen eines Unternehmers mehrere auch privat genutzte Fahrzeuge, ist die 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug gesondert anzuwenden. So entschied das Finanzgericht Münster. In einem Anwendungsschreiben war das Bundesfinanzministerium großzügiger: Kann der Unternehmer nachweisen, dass nur er die betrieblichen Fahrzeuge für private Zwecke nutzt, ist die 1 %-Regelung lediglich auf das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis anzuwenden. Er muss allerdings glaubhaft machen, dass eine private Nutzung durch Personen, die zu seiner Privatsphäre gehören, ausgeschlossen ist.

Der Bundesfinanzhof wird die Frage abschließend beantworten.

Hinweis: Durch Führung eines **ordnungsgemäßen** Fahrtenbuchs kann der Unternehmer nachteilige Folgen vermeiden.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolge-Verfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2009 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2008 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1998 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1998 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1998 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1998 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 1998 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2002 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2002 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Rückwirkende Gewinnverteilung oder Sondervergütungen steuerlich nicht anzuerkennen

An einer GmbH & Co. KG waren die Kommanditisten X, Y und Z beteiligt. Z war zu 30 % auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH gemeinsam mit dem Bruder B von Y, der zu 70 % beteiligt war. B war Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und erhielt dafür ein Jahresgehalt von 133.000 € (laufende Bezüge: 118.000 €; Tantieme: 15.000 €). Die Gesellschafterversammlung der KG beschloss 2006, dem Geschäftsführer wegen seiner außerordentlichen Verdienste um die enorm gestiegenen Jahresüberschüsse für 2004 und 2005 eine einmalige Sondertantieme von 150.000 € zu gewähren. Die Sondertantieme sollte im selben Jahr ausgezahlt werden.

Das Finanzamt meinte, die Sondertantieme sei ein der GmbH zuzurechnender Vorweggewinn, der als verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an B zu qualifizieren sei.

Auch der Bundesfinanzhof versagte den Betriebsausgabenabzug. Rückwirkende Abreden über die Gewinnverteilung oder die Gewährung von Sondervergütungen sind steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Nachträgliche Gehaltszahlungen (einschließlich Sonderzahlungen) können nur anerkannt werden, wenn der Leistungsempfänger an der Kapitalgesellschaft nicht beherrschend beteiligt ist und wenn die Nachzahlung ihre wirtschaftliche Grundlage im abgelaufenen Geschäftsjahr hat und bereits am Bilanzstichtag zu erwarten war. Beides war hier nicht der Fall.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis: Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2009

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 1994 sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %) aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge zuletzt im Jahre 2005 für die Jahre 2006 bis 2008 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2009 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Verpackungsverordnung geändert

Die Verpackungsverordnung enthält Rücknahme- und Verwertungspflichten für alle Arten von Verpackungen, also Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Bei Verkaufsverpackungen wird unterschieden zwischen solchen für private und solchen für gewerbliche Endverbraucher.

Am 4. April 2008 ist die 5. Novelle der Verpackungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet worden, mit der die Regelungen für Verkaufsverpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden - der Bereich, für den die höchsten Anforderungen gelten - geändert wurden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die **Definition** des Begriffs „**Privater Endverbraucher**“ wurde wie folgt erweitert und präzisiert: „Private Endverbraucher“ sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einen 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können. Die bisherige Ausnahmeregelung für Druckereien und Papier verarbeitende Betriebe wurde gestrichen.
- Es wird eine Pflicht zur Teilnahme an einem sog. Dualen Entsorgungssystem eingeführt, womit die bisherige Alternative einer „Selbstentsorgung“ stark eingeschränkt wird. Diese **Beteiligungspflicht** richtet sich an „Hersteller und Vertreiber“, die mit Ware gefüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen. Nur Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen erhalten das Recht, diese Pflicht auf Hersteller oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu delegieren. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, muss gegebenenfalls ein Wechsel der Lizenznehmer erfolgen.
- Neben der „Duales System Deutschland GmbH“ („Grüner Punkt“) gibt es inzwischen bundesweit sieben weitere anerkannte **Duale Entsorgungssysteme**, zu denen DSD-Lizenznehmer wechseln können. Da alle neuen Konkurrenz-Systeme den „Gelben Sack“ mitbenutzen, müssen sie ihre gegenseitigen Ansprüche über eine neu eingerichtete „Gemeinsame Stelle“ untereinander verrechnen.
- Grundsätzlich bleibt eine **Rücknahme und Verwertung in Eigenregie** zulässig. Sofern dabei die Anforderungen des Anhangs I der Verordnung (insbesondere die Verwertungsquoten) eingehalten werden, besteht für diese - vorher zwingend lizenzierten - Verpackungen ein Anspruch auf Rückzahlung der System-Lizenzgebühren.
- Anstelle einer Beteiligung an einem dualen System sind **branchenbezogene Lösungen** (z. B. für Kfz-Werkstätten) zulässig, an die allerdings hohe Anforderungen gestellt werden: Sachverständigen-Bescheinigung, behördliche Anzeige, Einhaltung der Verwertungsquoten des Anhangs I, dabei keine Anrechnung von branchenfremden Verpackungen oder von Transport- und Umverpackungen, etc.
- Wer Verkaufsverpackungen für Endverbraucher in Verkehr bringt, muss zukünftig jährlich zum 1. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen abgeben, die er im Vor-

jahr erstmals in Verkehr gebracht hat. Diese „**Vollständigkeitserklärungen**“ müssen Angaben zu Verpackungsmengen, -material, Aufteilung auf die „Dualen Systeme“ und zur Verwertung beinhalten. Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen erhalten das Recht, die Abgabepflicht auf Hersteller oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu delegieren, soweit sich diese an Dualen Systemen beteiligen.

Vollständigkeitserklärungen sind ab Jahresmengen von mehr als 80 t/a Glas oder mehr als 50 t/a Papier/Pappe/Karton oder mehr als 30 t/a Aluminium/Weißblech/Kunststoffe/Verbunde abzugeben. Unterhalb dieser Mengenschwellen ist eine Abgabe nur auf behördliches Verlangen erforderlich. Die „Vollständigkeitserklärungen“ der Unternehmen müssen durch externe Dritte testiert werden. Dazu berechtigt sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Sachverständige gemäß der Verpackungsverordnung, die hierzu eine elektronische Signatur benötigen. Die testierten „Vollständigkeitserklärungen“ müssen jährlich auf elektronischem Weg bei der IHK hinterlegt werden. Die IHK muss im Internet Namen und Anschrift der Unternehmen, die eine Erklärung abgeben, veröffentlichen. Die „Vollständigkeitserklärungen“ selbst werden nur in ein geschütztes Intranet eingestellt, in das auch die Dualen Systeme ihre Lizenz-Daten und -mengen eingeben. Weder die IHK noch die Dualen Systeme können die Angaben der „anderen Seite“ einsehen. Nur die zuständigen Abfallbehörden erhalten für ihre Überwachungsaufgaben vollständige Leserechte.

- Bei der **Pfandpflicht auf Einweg-Getränke-Verpackungen** wird eine Beteiligung an einem bundesweit tätigen Pfandsystem vorgeschrieben, welches die Abwicklung von gegenseitigen Pfanderstattungsansprüchen ermöglicht. Ausnahme: Diätetische Getränke für Säuglinge oder Kleinkinder. Einweg-Getränke-Verpackungen aus Kunststoff, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen und zu mindestens 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, werden bis Ende 2012 von der Pfandpflicht befreit.
- Die bisherige Pflicht, bei Verpackungen für Endverbraucher die Systembeteiligung durch **Kennzeichnung der Verpackung** oder andere geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen, wird **gestrichen**.
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können verlangen, dass **stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle** im Dualen Sammelsystem gegen ein angemessenes Entgelt **miterfasst** werden.

Am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, also am 5. April 2008, trat die Vorschrift zum Thema „Vollständigkeitserklärung“ sowie eine dazu gehörende Übergangsregelung in Kraft.

Die Änderungen bei diätetischen Getränken werden am 1. April 2009, alle übrigen Neuregelungen am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Heurich · Henn · Fries Lohn Info

Themen dieser Ausgabe:

- * Änderungen zum Anspruch auf Krankengeld
- * Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten ab 1.1.2009 nur noch authentifiziert
- * Neue Grenzwerte und Rechengrößen 2009
- * Renten und Hinzuverdienst: Neue Werte 2009
- * Sittenwidrigkeit eines Stundenlohns
- * Studenten: Neue Beiträge ab dem Wintersemester
- * Unterschriftenstempel genügt nicht der Schriftform

Änderungen zum Anspruch auf Krankengeld

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden ab 1. Januar 2009 hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, Künstler und Publizisten sowie Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens sechs Wochen haben (unständig und kurzzeitig Beschäftigte) selbst für die finanzielle Absicherung im Krankheitsfall sorgen müssen. Der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld, den der genannte Personenkreis bis zum 31. Dezember 2008 hat, wird ab diesem Zeitpunkt entfallen - die gesetzlichen Krankenkassen sind jedoch verpflichtet, für diese Versicherten Krankengeld-Wahltarife anzubieten.

Mit der Einführung des Gesundheitsfonds gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 2009 nur noch den allgemeinen und den ermäßigten Beitragssatz - der erhöhte Beitragssatz entfällt. Aufgrund dieser Neuregelung haben Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis auf weniger als zehn Wochen befristet ist sowie unständig Beschäftigte keinen sofortigen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld im Falle einer Arbeitsunfähigkeit. Gleiche gesetzliche Regelungen gelten auch für Versicherte, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von vergleichbaren Stellen beziehen, zum Beispiel von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung der Apotheker. Für diese Beschäftigtengruppen müssen Arbeitgeber ab 1. Januar 2009 den ermäßigten Beitragssatz zahlen.

Meldungen

Für alle Beschäftigten, deren Krankengeldanspruch und damit der maßgebliche Beitragssatz ab 1. Januar 2009 neu geregelt wird, müssen Arbeitgeber Meldungen erstatten. Die Arbeitnehmer werden zum 31. Dezember 2008 wegen Änderung der Beitragsgruppe mit dem Abmeldegrund „32“ ab- und zum 1. Januar 2009 mit der neuen Beitragsgruppe und dem Anmeldegrund „12“ angemeldet.

Krankengeld-Wahltarife

Für die oben genannten Personengruppen, deren Krankengeldanspruch zum 1. Januar 2009 entfällt, wird die jeweilige gesetzliche Krankenkasse - also beispielsweise die AOK - einen Krankengeld-Wahltarif anbieten. An der Finanzierung der Krankengeld-Wahltarife ist der Arbeitgeber nicht beteiligt.

Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten ab 1.1.2009 nur noch authentifiziert

In einer aktuellen Pressemitteilung weist die OFD Niedersachsen darauf hin, dass für Arbeitgeber, die zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten verpflichtet sind, ab 2009 erhöhte Sicherheitsanforderungen gelten.

Die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für Arbeitslöhne, die ab dem 1.1.2009 gezahlt werden, können nur noch authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden (sog. Sicherheitsauthentifizierung). Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen für 2008 sind hiervon nicht betroffen.

Für die Sicherheitsauthentifizierung ist unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal erforderlich.

Der Registrierungsvorgang ist in drei zeitlich getrennte Einzelschritte unterteilt. Ab Beginn der Registrierung bis zum Abschluss des Vorgangs können bis zu zwei Wochen vergehen.

Auf Grund der ab 2009 geltenden gesetzlichen Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung empfiehlt die Steuerverwaltung allen betroffenen Arbeitgebern eine baldige Registrierung. Sollten Arbeitgeber bereits die Lohnsteuerbescheinigungsdaten authentifiziert an die Steuerverwaltung übermitteln oder im ElsterOnline-Portal registriert sein, ist eine erneute Registrierung nicht erforderlich.

Arbeitgeber brauchen auch nichts weiter zu veranlassen, wenn sie die Dienstleistung eines Unternehmens nutzen, das die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für sie authentifiziert übermittelt.

Neue Grenzwerte und Rechengrößen 2009

Zum Jahreswechsel werden wieder zahlreiche Rechengrößen in der Sozialversicherung angepasst. Verbindlich sind die neuen Werte aber erst dann, wenn der Bundesrat den entsprechenden Veränderungen, insbesondere der Sozialversicherungsrechengrößenverordnung, zugestimmt hat. Aktuelle Tabellen finden Sie - rechtzeitig zum Jahreswechsel - im Internet zum Beispiel unter www.aok-business.de.

Kranken- und Pflegeversicherung

Im Zusammenhang mit der Einführung des Gesundheitsfonds wird die Bundesregierung den ab 1. Januar 2009 geltenden allgemeinen und den ermäßigten Beitragssatz in der Krankenversicherung (KV) bundeseinheitlich und kassenartenübergreifend festlegen. Einen erhöhten Beitragssatz wird es ab 2009 nicht mehr geben. Auch künftig müssen Mitglieder den zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,9 % entrichten. Damit ergibt sich folgende Beitragsverteilung:

- Allgemeiner Beitragssatz: 15,5 % (Arbeitgeber: 7,3 %, Arbeitnehmer: 8,2 %)

- Ermäßigter Beitragssatz: 14,9 % (Arbeitgeber: 7,0 %, Arbeitnehmer: 7,9 %)

Der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung (PV) wurde im Zusammenhang mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz zum 1. Juli 2008 auf 1,95 % erhöht und gilt weiterhin. Unverändert bleibt auch der Beitragszuschlag von 0,25 %, den Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahrs entrichten müssen.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für den Bereich der KV/PV ist bundesweit einheitlich und steigt voraussichtlich um 900 €/Jahr auf 44.100 €/Jahr (3.675 €/Monat). Der Wert entspricht auch der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) der KV für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren. Für alle anderen Arbeitnehmer soll die JAE-Grenze um den Betrag von 450 €/Jahr angehoben werden. Sie wird damit im Jahr 2009 bei 48.600 €/Jahr liegen. Arbeitnehmer scheiden zum Jahreswechsel aber nur dann aus der Versicherungspflicht aus, wenn sie mit ihrem Entgelt über der JAE-Grenze des Jahres 2009 liegen und auch in den vergangenen drei Kalenderjahren den jeweils maßgeblichen Wert überschritten haben (2006: 47.250 € bzw. 42.750 €; 2007: 47.700 € bzw. 42.750 €, 2008: 48.150 € bzw. 43.200 €).

Die Bezugsgröße wird für den Bereich der KV/PV voraussichtlich um 420 €/Jahr angehoben und liegt künftig bei 30.240 €/Jahr (2.520 €/Monat). Damit steigt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung voraussichtlich auf 360 €/Monat, sofern kein Minijob ausgeübt wird (dann gelten nach wie vor 400 €/Monat). Versorgungsbezüge sind künftig voraussichtlich bis zu einer Gesamthöhe von 126 €/Monat (bisher 124,25 €/Monat) beitragsfrei zur KV/PV.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung (RV) soll zum Jahreswechsel stabil bleiben und auch im kommenden Jahr bei 19,9 % liegen. Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist erneut eine Absenkung geplant und zwar von 3,3 % auf 2,8 %.

In der RV/ALV steigt die BBG 2009 in den alten Bundesländern voraussichtlich um 1.200 €/Jahr an; während sie in den neuen Bundesländern dagegen nur um 600 €/Jahr steigt. Damit sind zukünftig in den alten Bundesländern Entgelte oberhalb von 64.800 €/Jahr (5.400 €/Monat) und in den neuen Bundesländern oberhalb von 54.600 €/Jahr (4.550 €/Monat) beitragsfrei.

Die Bezugsgröße wird auch für den Bereich der RV/ALV um voraussichtlich 420 €/Jahr angehoben. Sie entspricht in den alten Bundesländern dem bundesweiten Wert für die KV/PV (30.240 €/Jahr, 2.520 €/Monat). In den neuen Bundesländern gilt - davon abweichend - künftig eine Bezugsgröße von voraussichtlich 25.620 €/Jahr (2.135 €/Monat).

Sachbezüge

Freie Unterkunft oder der Bezug freier Verpflegung gehören als Sachbezüge zum Arbeitsentgelt. Der Betrag für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte freie Verpflegung steigt zum kommenden Jahr um 5 €/Monat auf insgesamt 210 €/Monat an. Dabei entfallen auf das Frühstück 46 €/Monat und das Mittag- bzw. Abendessen jeweils 82 €/Monat. Wird freie Verpflegung auch Familienangehörigen gewährt, die nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind (und damit keinen eigenen Entgeltanspruch gegen diesen haben), erhöhen sich die Sachbezugswerte nach bestimmten Prozentsätzen.

Wird seitens des Arbeitgebers auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so werden dafür im kommenden Jahr 6 €/Monat mehr als bisher, nämlich 204 €/Monat angesetzt. Eine prozentuale Reduzierung findet statt, wenn der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wird. Außerdem kommt es zu einer Reduzierung, wenn die Unterkunft Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Auszubildenden gewährt bzw. sie mit mehreren Beschäftigten belegt wird.

Renten und Hinzuverdienst: Neue Werte 2009

Ab 1. Januar 2009 dürfen Rentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, mehr hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Basis für die Anhebung ist unter anderem die neue Bezugsgröße, die voraussichtlich vom 1. Januar 2009 an gilt.

Bis zur Regelaltersgrenze müssen Rentner, die nebenher arbeiten, die Hinzuverdienstgrenzen beachten. Werden die Werte überschritten, zahlt der Rentenversicherungsträger die Rente nur noch in Höhe der nächstniedrigeren Teilrente oder stellt gegebenenfalls die Rentenzahlung ganz ein. Ein bis zu zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze bis zum Doppelten innerhalb eines Jahres ist grundsätzlich zulässig und wirkt sich nicht rentenschädlich aus. Das ist von Vorteil, wenn Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gezahlt wird bzw. Überstunden vergütet werden sollen.

Vollrente

Bei Vollrenten wegen Alters bzw. wegen voller Erwerbsminderung ist die Hinzuverdienstgrenze unabhängig vom letzten Verdienst. Sie beträgt nach wie vor 400 €/Monat.

Teilrenten

Die bei Teilrenten geltenden Hinzuverdienstgrenzen werden seit 2008 individuell anhand des Verdienstes der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn (bzw. Berufsjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung) sowie der Bezugsgröße vom Rentenversicherungsträger ermittelt. Für den Bereich der neuen Bundesländer kommt es zudem auf das Verhältnis von aktuellem Rentenwert Ost zu aktuellem Rentenwert West an. Das führt dazu, dass dort diese Hinzuverdienstgrenzen auch mit jeder Rentenanpassung verändert werden.

War der maßgebliche Verdienst nicht höher als die Hälfte des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten im gleichen Rechtskreis dieser Zeit, gelten 2009 voraussichtlich die unter „Mindestgrenze“ genannten Werte. Beispielhaft werden unter „Durchschnittsgrenze“ die voraussichtlichen Werte für einen Rentner angegeben, der in der maßgeblichen Zeit exakt so viel verdient hat, wie der Durchschnitt aller Rentenversicherten in dem jeweiligen Rechtskreis:

Rentenart	Mindestgrenze		Durchschnittsgrenze	
	West	Ost	West	Ost
Altersrente				
2/3-Teilrente	491,40 €	431,83 €	982,80 €	863,66 €
1/2-Teilrente	718,20 €	631,13 €	1.436,40 €	1.262,26 €
1/3-Teilrente	945,00 €	830,43 €	1.890,00 €	1.660,86 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung				
3/4-Teilrente	642,60 €	564,69 €	1.285,20 €	1.129,38 €
1/2-Teilrente	869,40 €	764,00 €	1.738,80 €	1.527,99 €
1/4-Teilrente	1.058,40 €	930,09 €	2.116,80 €	1.860,17 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung				
Volle Rente	869,40 €	764,00 €	1.738,80 €	1.528,00 €
1/2-Teilrente	1.058,40 €	930,09 €	2.116,80 €	1.860,18 €

Weiterführende Informationen

Die Deutsche Rentenversicherung hat in ihrem Internet-Angebot zahlreiche Informationen zu Renten und Hinzuverdienst aufbereitet. Näheres finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de (Suchwort „Hinzuverdienstgrenzen“).

Sittenwidrigkeit eines Stundenlohns

In einem vom Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin als Auspackhilfe beschäftigt. Sie erhielt für diese Tätigkeit einen Stundenlohn in Höhe von 5 €.

Sie klagte gegen die Höhe des Stundenlohns.

Sie vertrat die Auffassung, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung i. H. v. 5 € je Stunde sittenwidrig sei. Dieser Stundenlohn liege gut 48 % unter jenem Stundenlohn, welcher der Gehalts- und Lohntarifvertrag für den Einzelhandel in Bremen und Bremerhaven für Tätigkeiten, wie sie die Klägerin ausübe, vorsehe. Der durchschnittliche Stundenlohn der Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig "Produzierendes Gewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, Kredit- und Versicherungsgewerbe" habe im Oktober 2005 17,01 € brutto betragen.

Der Arbeitgeber war der Ansicht, dass die Vergütungsvereinbarung i. H. v. 5 € nicht sittenwidrig sei. Es fehle bereits an einem auffälligen Missverhältnis der ausgetauschten Leistungen. Der von der Klägerin genannte Tarifvertrag sei als Vergleichsmaßstab nicht heranzuziehen; eine durchgängige Vereinbarung von Tarifvergütung in dem hier vorliegenden Wirtschaftszweig liege nicht vor.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist zur Feststellung, ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, der Wert der Leistung des Arbeitnehmers nach ihrem objektiven Wert zu beurteilen. Prozentuale Richtwerte zur Feststellung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Lohn hat das Bundesarbeitsgericht bislang nicht entwickelt. Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall der strafrechtlichen Würdigung des Lohnwuchers die tatrichterliche Beurteilung der Vorinstanz gebilligt, wonach bei einem Lohn, der 2/3 des Tariflohns beträgt, ein auffälliges Missverhältnis vorliege. Diesem Richtwert von 2/3 des üblichen Lohns ist etwa das Landesarbeitsgericht Berlin gefolgt.

Der vertraglich vereinbarte Stundenlohn liegt um 48 % unter der (tarifvertraglichen) üblichen Vergütung. Die übliche Vergütung wird daher um weit mehr als 1/3 unterschritten. Damit liegt ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Eine arbeitsvertragliche Abrede, nach der die arbeitnehmerische Leistung mit nur etwas mehr als der Hälfte der üblichen Vergütung entlohnt werden soll, ist mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren und stellt ein unangemessenes, der Korrektur bedürftiges Ungleichgewicht der gegenseitigen Leistungsverpflichtungen dar.

Studenten: Neue Beiträge ab dem Wintersemester

Zum Wintersemester steigen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten an. Unterm Strich müssen die angehenden Akademiker dann rund 6,30 € pro Monat mehr für ihren Krankenversicherungsschutz aufwenden.

Studenten sind krankenversicherungspflichtig, wenn sie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind. Studierende an privaten, nicht staatlichen Einrichtungen werden von der Versicherungspflicht jedoch nicht erfasst. Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten beginnt mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung oder der Rückmeldung an der Hochschule. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann der Student erstmals an einer Vorlesung teilnimmt.

Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung

Ziel der studentischen Krankenversicherung ist es, den Studierenden einen Versicherungsschutz zu einem Beitrag anzubieten, der ihrer finanziellen Situation angemessen ist. Der monatliche Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung orientiert sich am Bedarfssatz nach dem BAföG. Dieser steigt zum Wintersemester von 466 € auf 512 € pro Monat. Darauf werden in der Krankenversicherung - bundeseinheitlich - Beiträge nach einem Beitragssatz in Höhe von 10,6 % bemessen. Zum Wintersemester 2008/2009 (bzw. spätestens ab 1.10.2008) steigt der Beitragssatz auf 10,7 %. In der Pflegeversicherung gilt der allgemeine Beitragssatz von 1,95 % (2,2 % für kinderlose Studenten nach Vollendung des 23. Lebensjahres). Insgesamt ergeben sich bis 31. Dezember 2008 folgende Beiträge in der Übersicht:

Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten	Allgemeiner Beitrag		Beitrag für Kinderlose, die mindestens 23 Jahre alt sind	
	seit 1.7.2008	Wintersemester 2008/2009 (bis 31.12.2008)	seit 1. 7. 2008	Wintersemester 2008/2009 (bis 31.12.2008)
Beitrag KV	49,40 €	54,78 €	49,40 €	54,78 €
Beitrag PV	9,09 €	9,98 €	10,25 €	11,26 €
Gesamtbeitrag	58,49 €	64,76 €	59,65 €	66,04 €

Mit Beginn des Jahres 2009 startet der Gesundheitsfonds und damit ein einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Neuerung wirkt sich auch auf die studentische Krankenversicherung aus. Ab Januar 2009 werden die Beiträge zur Krankenversicherung auf Basis von 7/10 des dann gültigen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenversicherung berechnet. Weil der Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % darin bereits enthalten ist, wird dieser für den Beitrag der studentischen Krankenversicherung nicht mehr separat aufgeschlagen.

Zuschuss für BAföG-Empfänger

Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Dieser stieg zum 1. August 2008 von 47 € auf 50 € pro Monat an. Ab dem 1. März 2009 erhöht er sich auf 54 € pro Monat. Der Zuschuss zur Pflegeversicherung erhöhte sich zum 1. August von 8 € auf 9 €; dieser Wert gilt auch über den 1. März 2009 hinaus.

Begrenzung der Versicherungspflicht

Der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung der Studenten ist zeitlich begrenzt. Studierende sind nur bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs als Studenten krankenversicherungspflichtig. Über den Abschluss des 14. Fachsemesters oder die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus sind sie nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Solche Gründe sind insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs. Danach hat der Studierende aber die Möglichkeit, seinen Krankenversicherungsschutz als freiwillige Mitgliedschaft bei seiner Krankenkasse, also zum Beispiel bei der AOK, fortzusetzen.

Unterschriftenstempel genügt nicht der Schriftform

Nach § 623 BGB müssen Kündigungen eigenhändig unterschrieben sein, um wirksam zu sein.

Nach einer Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts genügt die Unterschrift mittels eines Unterschriftenstempels dabei nicht.

Eine wirksame Unterschrift ist eigenhändig durchzuführen. Ein Unterschriftenstempel erzeugt keine eigenhändige Unterschrift, die Kündigung ist damit unwirksam.